

Wer haftet für unsichere Produkte?

Hersteller oder deren in der Europäischen Gemeinschaft (EG) Bevollmächtigte haften für Körper-, Gesundheits- und Sachschäden, die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden.

Gesetzliche Grundlage ist das Produkthaftungsgesetz. Geschädigte Verbraucher können Ersatzansprüche gegenüber Händlern, Herstellern oder Importeuren geltend machen und diese notfalls gerichtlich einklagen.

Was können Sie sonst noch für Ihre Sicherheit tun?

- Lesen und beachten Sie die Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers.
- Erklären Sie Kindern den richtigen Umgang mit Spiel-, Sport- und Freizeitartikeln.
- Benutzen Sie Geräte/Produkte nur bestimmungsgemäß, das heißt, wie vom Hersteller vorgesehen.
- Wartung und Pflege erhalten Funktion und Sicherheit eines Produktes.
- Konzentrieren Sie sich auf Ihre Tätigkeit und nehmen Sie sich Zeit.
- Hände weg von Produkten, die aufgrund ihrer Nachahmung (z.B. Lebensmittel) eine Gefahr, insbesondere für Kinder, darstellen.



Vorsicht vor Verschlucken:

Radiergummi in Erdnussform

Was tun die Marktüberwachungsbehörden?

- Sie führen bundesweit koordinierte Marktkontrollen durch.
- Sie überprüfen stichprobenartig die Sicherheit von Produkten.
- Sie nehmen unsichere Produkte vom Markt.
- Sie richten Datenbanken über unsichere Produkte ein.
- Sie tauschen sich über ein Schnellinformationssystem europaweit über unsichere Produkte aus.
- Sie arbeiten mit dem Zoll zusammen, um die Einfuhr unsicherer Produkte zu verhindern.
- Sie beraten und kontrollieren Hersteller, Händler und Importeure.

Wo bekommen Sie Hilfe?



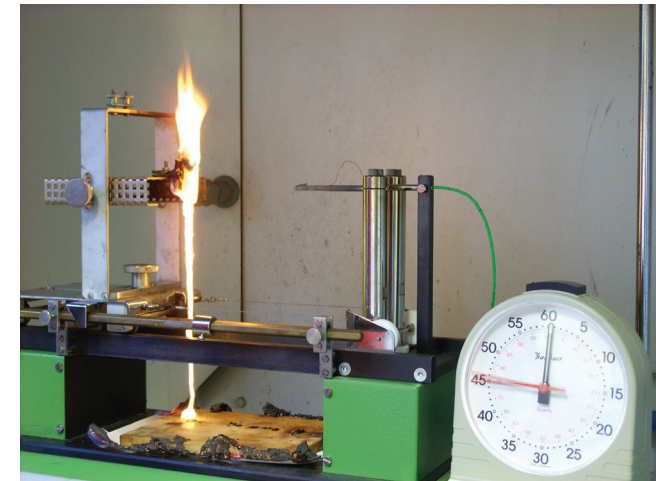
Rat und Hilfe zu Fragen der Produktsicherheit erhalten Sie in Hessen bei den Arbeitsschutzdezernaten der Regierungspräsidien, die auch gleichzeitig die zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind.

Beim Internet unterstützten Informations- und Kommunikationssystem zur Europaweiten grenzüberschreitenden Marktüberwachung im Bereich von technischen Produkten können Sie unsichere Produkte anzeigen und wichtige Informationen erhalten: www.icsms.de.

Regierungspräsidium
Gießen



Sicherheit technischer Produkte



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1
Arbeitsschutz
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-3228

Fax: 0641 303-3203

E-Mail: Michael.Axmann@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Unfälle ereignen sich am häufigsten zu Hause, im Haushalt und in der Freizeit. Neben Bedienungsfehlern, Leichtsinn und fehlender Aufsicht spielt die technische Sicherheit der Produkte eine entscheidende Rolle.

Deshalb wenden wir uns mit diesem Falblatt an Sie. Denn Sie entscheiden, welche Produkte Sie zu Hause, bei Spiel, Sport und anderen Freizeitbetätigungen einsetzen. Mit unsicheren Produkten gefährden Sie Gesundheit und Leben von sich, Ihren Kindern und Anderen.

Welche gesetzlichen Regelungen gelten?

Gesetzliche Grundlage ist das Produktsicherheitsgesetz. Zweck des Gesetzes ist es, dass Hersteller und Händler dem Verbraucher nur sichere Produkte zur privaten Nutzung überlassen.

Welche sicherheitstechnischen Voraussetzungen muss ein Produkt erfüllen?

Ein Produkt muss bei ordnungsgemäßer Handhabung sicher sein. Von technischen Produkten dürfen keine Gefahren für die Gesundheit ausgehen.

Welche Gefahren können entstehen?

Mangelnde elektrische Sicherheit

kann z. B.

- einen Kabelbrand verursachen,
- zur Geräteüberhitzung führen (beim Nichtausschalten von Kaffeemaschinen) oder
- gar einen Stromschlag zur Folge haben.

Mangelnde mechanische Sicherheit

wird zum Beispiel offensichtlich bei

- Quetsch- und Scherstellen an Gartenstühlen,
- scharfen Ecken und Kanten bei billigen Holzkohlegrills oder
- fehlerhaften Konstruktionen, die z. B. zu Rahmen-, Gabel- oder Lenkerbrüchen bei Mountainbikes führen.

Worauf ist beim Kauf zu achten?

Produkte, für die einheitliche europäische Sicherheitsanforderungen gelten



Für den überwiegenden Teil der Erzeugnisse gibt es in Europa einheitlich geltende Sicherheitsanforderungen. Diese sind in europäischen Richtlinien festgeschrieben. Der Hersteller oder Importeur erklärt durch das Anbringen des CE-Zeichens die Übereinstimmung seiner Produkte mit diesen Richtlinien.

Produkte, für die keine einheitlichen europäischen Sicherheitsanforderungen gelten

Produkte, für die es noch keine einheitlichen Sicherheitsanforderungen gibt, wie z.B. Möbel, Kinderwagen oder Hämmer, dürfen nicht mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Sie müssen aber trotzdem sicher gestaltet sein.

GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit)

Der Hersteller oder Importeur kann zusätzlich und freiwillig alle Produkte mit dem GS-Zeichen kennzeichnen.

Das GS-Zeichen signalisiert dem Benutzer, dass ein Baumuster dieses Produktes durch eine unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Einhaltung sicherheitstechnischer Anforderungen geprüft worden ist.

Neben einer Prüfung des Baumusters muss sich der Hersteller, der das GS-Zeichen auf seinem Produkt anbringen will, verpflichten, seine Produktion in regelmäßigen Abständen durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle überwachen zu lassen.



Vorsicht vor Kennzeichen-Missbrauch

Leider kommt es immer wieder zu einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens. Insbesondere Billigprodukte fallen hier auf. In Zweifelsfällen können Sie sich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wenden.

Achten Sie auch darauf, ob auf dem Produkt oder seiner Verpackung der Name des Herstellers angebracht ist. Ein seriöser Hersteller braucht seinen Namen nicht zu verbergen.

Sie sollten auch kontrollieren, ob eine verständliche Bedienungs- oder Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beigelegt ist. Denn nur dann haben Sie die Möglichkeit, wichtige Informationen des Herstellers für den bestimmungsgemäßen und sicheren Gebrauch des Produktes nachzulesen.